
S 17 AL 561/99 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AL 561/99 ER
Datum	02.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 B 19/00 SF
Datum	27.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 02.06.1999 wird zurückgewiesen.

II. Die Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Berlin.

Am 01.06.1999 wandte sich der Beschwerdeführer (Bf.) an das Sozialgericht (SG) Dresden mit dem Anliegen, ihm in einer Zwangsvollstreckungssache vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG (ZVK-Bau) hatte bei dem Amtsgericht Meißen einen Antrag auf Verhaftung des Bf. zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gestellt. Wegen rückständiger Sozialkassenbeiträge hatte die ZVK-Bau zuvor bei dem Arbeitsgericht Berlin unter dem Aktenzeichen BA 16 906/96 einen Vollstreckungsbescheid in Höhe von 1.485,13 DM für "gewerbliche Arbeitnehmer" den Zeitraum Januar bis

Dezember 1992, Februar bis August 1994" gegen den Bf. erwirkt. Der Bf. leistete auf diese Forderung den Betrag von 1.247,29 DM. Wegen des Restbetrages betrieb die ZVK-Bau die Zwangsvollstreckung.

Die ZVK hat darüber hinaus vom Bf. im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit eine Wintergeld-Umlage einschließlich Mahngebühren in Höhe 237,84 DM eingezogen. Die Wintergeld-Umlage hatte das Landesarbeitsamt Sachsen mit Bescheid vom 07.11.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.07.1997 festgesetzt. Hierzu ist ein Verfahren beim Sächsischen Landessozialgericht unter dem Aktenzeichen L 3 AL 206/00 anhängig.

Das Eilverfahren verwies das SG Dresden nach telefonischer Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 02.06.1999 an das Arbeitsgericht Berlin. Der Zwangsvollstreckung liege eine Sozialkassenbeitragsforderung zugrunde. Für derartige Forderungen sei nach [Â§ 2 Abs. 2 Nr. 2](#) Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Berlin folge aus [Â§ 48 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG](#) i. V. m. Â§ 11a des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe während der Winterperiode (TV Lohnausgleich) in der Fassung vom 30.11.1995.

Mit seiner Beschwerde macht der Bf. geltend, dass seiner Ansicht nach das Landesarbeitsamt Sachsen Auslöser der Zwangsvollstreckung gewesen sei. Mit einer verfahrensrechtlichen Trennung der Streitigkeiten zur Wintergeld-Umlage und zu der Sozialkassenforderung sei er nicht einverstanden.

Der Bf. beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 02.06.1999 aufzuheben und den Rechtsweg zu dem Sozialgericht für zulässig zu erklären.

Die ZVK-Bau beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Sache sei zu Recht an das Arbeitsgericht Berlin verwiesen worden.

Das SG Dresden hat der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des SG Dresden ist zulässig. Hinsichtlich der Beschwerdefähigkeit eines Verweisungsbeschlusses ist zu differenzieren, ob die Verweisung innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit erfolgt oder ob das Verhältnis zwischen Sozialgericht und anderen Gerichtszweigen betroffen ist. Im ersten Fall ist der Verweisungsbeschluss unanfechtbar, [Â§ 98 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Bei der Verweisung an einen anderen Gerichtszweig gelten aber [Â§ 202 SGG](#) i.V.m.

[Â§ 17a](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Da das SGG die in [Â§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG](#) vorgesehene sofortige Beschwerde nicht kennt, ist gegen einen Beschluss nach [Â§ 17a Abs. 2 GVG](#) die Beschwerde gegeben (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, Â§ 51 Rn. 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Auflage, Kap. II Rn. 97, S. 32).

Die Beschwerde ist aber unbegründet. Der Zwangsvollstreckung, gegen die sich der Bf. mit seinem Eilantrag wandte, lag der vollstreckbare Titel zum Aktenzeichen Ba 16 906/96, ausgestellt vom Arbeitsgericht Berlin, zugrunde, mit dem die ZVK-Bau Sozialkassenbeiträge für gewerbliche Arbeitnehmer vom Bf. forderte. Für Streitigkeiten zwischen den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien und denen auch die ZVK-Bau gehört und Arbeitgebern besteht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen, [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. Â§ 2 Abs. 1 Nr. 4b ArbGG](#) (vgl. LAG Frankfurt Beschluss vom 18.01.1994, [16 Ta 458/93](#); LAG Berlin, Beschluss vom 24.06.1999, [6 Ta 970/99](#)). Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Berlin folgt aus Â§ 27 Abs. 2 des allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 20.12.1999 (VTV) i. V. m. [Â§ 48 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG](#).

Der Umstand, dass die ZVK-Bau auch als Einzugsstelle für die Wintergeld-Umlage tätig wurde und zu dieser Problematik ein Klageverfahren in der Sozialgerichtsbarkeit anhängig ist, führt nicht dazu, dass das SG Dresden entgegen den ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen auch für Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Sozialkassenbeiträgen zuständig ist.

Das SG Dresden hat das Eilverfahren daher zu Recht an das Arbeitsgericht Berlin verwiesen.

Die weitere Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) war nicht zuzulassen, weil die Rechtsfrage keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Senat mit seiner Entscheidung nicht von einer Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht, [Â§ 17a Abs. 4 Satz 5 GVG](#). Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Beschwerde an das BSG ist nicht gegeben (vgl. Krasney/Udsching, a. a.O. unter Hinweis auf [Bundestags-Drucksach 11/7030, S. 38](#)).

Erstellt am: 08.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024